

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Jugendamt

Herr Andreas Hein, Tel. 171567

TOP: Neufassung der Elternbeitragssatzung und der Elternbeitragstabelle

Beschlussvorlage Nr. 301/2010

Produkt: 060 010 010 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	25.01.2011
Hauptausschuss	öffentlich	28.02.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	14.03.2011

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	62.000,00 €	148.000,00 €
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: Durch die Erhöhung der Elternbeiträge wird im ersten Jahr ein Mehrertrag von 62.000 €, in den Folgejahren jeweils von 148.000 € erwartet.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 060 010 010/ 4321200 und 4321210/ Elternbeiträge

Laufend: 060 010 010/ 4321200 und 4321210/ Elternbeiträge

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW

Beschlussumsetzung bis 29.07.2011

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Elternbeitragssatzung sowie die dazu gehörige Elternbeitragstabelle wird beschlossen, sie tritt am 01.08.2011 in Kraft. Die Elternbeitragssatzung vom 06.02.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Begründung:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 22.11.2010 den Haushalt 2011 sowie die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2011 beschlossen. Als HSK-Maßnahme 060-007 wurde die Erhöhung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege um durchschnittlich 8,5 % beschlossen.

Der Beschluss des Rates hatte zunächst eine Ansatzserhöhung des jew. Ertrags- und Einzahlungskontos im Haushaltsplan zur Folge. Für eine rechtskräftige Umsetzung dieser Erhöhung ist ein formaler Ratsbeschluss erforderlich, mit dem die Beitragstabelle als Anlage der Satzung geändert wird.

Neben der Umsetzung dieses Haushaltsbeschlusses soll nun auch der aus der bisherigen Praxis erkannte Änderungsbedarf in die Satzung einfließen, und zwar mit dem Ziel, die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Arbeitsabläufe zu vereinfachen. Zu diesem Zweck ist der Satzungstext inhaltlich und redaktionell überarbeitet worden. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Neufassung der Satzung. Als Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktualisierten Textfassung beigefügt. Veränderte, bzw. entfernte Textpassagen sind entsprechend markiert. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Haushalt. Das Rechnungsprüfungsamt und die Rechtsabteilung haben dem Satzungsentwurf zugestimmt.

Zur Begründung der einzelnen Änderungen folgende Hinweise:

- | | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1: | redaktioneller Hinweis: Hier wird die Stadt Lüdenscheid als „örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ vorgestellt, so dass sie in den nachfolgenden Paragraphen nur noch als „Stadt Lüdenscheid“ bezeichnet wird. |
| § 2 Abs. 1: | Die Beitragszahlungspflicht wird auf den Gültigkeitszeitraum des Betreuungsvertrages abgestimmt. Die bisherige Formulierung „bis Ende des Kindergartenjahres“ entspricht nicht den Anforderungen der Praxis und führt im Vergleich zur Handhabung bei der Tagespflege zu einer Ungleichbehandlung. Auch konnten die im lfd. Kindergartenjahr frei werdenden Plätze bisher stets wieder besetzt werden, so dass eine Weiterzahlungsverpflichtung praktisch entfallen war. Die Anknüpfung an das Ende der Kündigungsfrist des Vertrags ist eine rechtssichere und nachvollziehbar sachgerechte Regelung und sorgt auch in der Sachbearbeitung für eine praktikable Arbeitsgrundlage. |
| § 2 Abs. 2: | a. redaktionelle Änderung, dadurch entfällt Absatz 3 komplett.
b. durch Einsetzen des Begriffs „außerordentlich“ soll die Notwendigkeit eines außergewöhnlichen, individuellen Ausnahmetatbestandes betont werden. |
| § 2 Abs. 3: | Löschung, entsprechend Änderung a. in Absatz 2 |
| § 2 Abs. 4: | jetzt Absatz 3. |
| § 2 Abs. 5: | jetzt Absatz 4: redaktionelle Änderung. |
| § 3: | a. Satz 1: neue Formulierung der Beitragspflichtigen:
Ziel: beitragspflichtig sind die Eltern oder Elternteile, bei denen das Kind lebt – andere Personen nicht. Die bisher genannten „gleichgestellten Personen“ sind nicht eindeutig definiert. Beitragspflichtig sein sollen jedoch die Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind tatsächlich lebt: dies sind die Eltern, Elternteile, Adoptiveltern und der Vormund. Da aber Vormünder nicht zum Elternbeitrag herangezogen werden, kann kein Oberbegriff verwendet werden, es trifft für die Satzung nur die Aufzählung „Eltern, Adoptiveltern sowie Elternteil, bei dem das Kind lebt“ zu.
b. Satz 2: notwendige Ergänzung der Definition des „Beitragspflichtigen“ um den Träger der Maßnahme, wenn das Kind dauerhaft stationär untergebracht ist (vorwiegend Pflegefamilien nach § 33 und „sonstige betreute Wohnformen“ nach § 34 SGB VIII). |
| § 4 Abs. 1: | die Änderung verdeutlicht den Bezug zum Betreuungsvertrag und macht |

Beitragsfestsetzung eindeutig.

§ 4 Abs. 2: die Änderung verdeutlicht Festsetzung aufgrund des aktuellen Einkommens

§ 4 Abs. 3: redaktionelle Änderung: steht in Bezug zu Änderung 3. b.:
keine Beitragspflicht bei Bereitschaftspflege, welche nicht dauerhaft ist.

§ 5 Abs. 2: a. der Begriff „Kinderzuschlag“ wurde ergänzt;

b. es ist zu berücksichtigen, dass es nach § 10 BEEG unterschiedlich hohe Freibeträge geben kann.

§ 5 Abs. 4: die Änderung verdeutlicht Günstigerstellung für jedes dritte und weitere Kind und vereinfacht den dazu erforderlichen Arbeitsablauf: es wird ein Freibetrag von pauschal 5.000 € eingeräumt, was im Regelfall zu einer Festsetzung um jeweils eine Stufe günstiger führt. Die Kinder werden berücksichtigt, solange die Eltern Kindergeld erhalten, also von ihnen unterhalten werden. Bisher wird ein Freibetrag (im Sinne von § 32 EStG) von 3.504 € (Alleinerziehende) bis 7.008 € (zusammen veranlagte Eltern) gewährt

§ 6: redaktionelle Änderungen (berücksichtigt werden die Formularbezeichnungen aus der Praxis)

§ 7 Abs. 1: Änderung verdeutlicht, dass die Kinder *Lüdenscheider* Einrichtungen besuchen müssen, um eine Beitragsbefreiung gewähren zu können.

§ 7 Abs. 2 und 3. sowie §§ 8, 10 und 11: redaktionelle Änderungen

Lüdenscheid, den 11.01.2011

In Vertretung:

gez. Dr. Schröder

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter

Anlagen:

1. Neufassung der Elternbeitragssatzung
2. Vergleich Fassung 2008 / 2011
3. Vergleich Tabellenbeträge 2008 / 2011